

b) Übersteigen die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß einer ehrenamtlichen Tätigkeit, so kann ein(e) hauptamtliche(r) Geschäftsführer(in) und/oder das hierfür erforderliche Hilfspersonal eingestellt werden.

Für diese Geschäfte dürfen aber keine unverhältnismäßig hohen Vergütungen gewährt werden.

§ 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 Mitgliedschaft

Die Hutschelhexen Bad Bergzabern bestehen aus aktiven Mitglieder, passiven Mitglieder und Ehrenmitglieder.

Aktives Mitglied kann jeder sein, der an der Vorbereitung oder Durchführung der Veranstaltung des Vereins teilnimmt.

Zu Ehrenmitglieder können um den Verein besonders verdiente Einzelpersonen ernannt werden, wenn die Mitgliederversammlung dies mit mindestens 2/3 Mehrheit beschließt.

§ 7 Aufnahme

Der Antrag auf Aufnahme zu Hutschelhexen Bad Bergzabern ist dem Vorsitzenden schriftlich einzureichen. Mit der Aufnahme zu Hutschelhexen Bad Bergzabern ist dem "Aufgenommenen" die Satzung auszuhändigen, die dieser anerkannt hat. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet :

- a.) durch freiwilligen Austritt, der nur für den Schluß des Kalenderjahres zulässig und dem Vorsitzenden bis spätestens 30. November schriftlich mitzuteilen ist.
- b.) durch Tod
- c.) durch Ausschluß